

- Landkreis Uelzen
- I20200019 -

Uelzen, 20.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Durch die wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG, wurde mit Antrag vom 03.06.2020 bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Uelzen die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt acht Windenergieanlagen (WEA) beantragt. Die WEA sollen nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens errichtet und voraussichtlich 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag umfasst:

Aktenzeichen: I20200019

Anlage: Errichtung von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs GE5.3-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m und einem Rotordurchmesser von 158 m, d.h. einer Gesamthöhe von 240 m als Windpark Bankewitz

Betreiber: wpd Windpark Nr. 383 GmbH & Co. KG , Stephanitorsbollwerk 3, 28127 Bremen

Die Errichtung und der Betrieb der WEA sind auf folgenden Standorten geplant:

„WEA 1“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 5, Flurstück 6/1

„WEA 2“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 12/1

„WEA 3“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 12/1

„WEA 4“ – Gemarkung Bankewitz, Flur 4, Flurstück 8/1

„WEA 5“ – Gemarkung Bankewitz, Flur4, Flurstück 13/1

„WEA 6“ – Gemarkung Polau, Flur 1, Flurstück 20/2

„WEA 7“ – Gemarkung Polau, Flur 1, Flurstück 20/2

„WEA 8“ – Gemarkung Polau, Flur 1, Flurstück 5/8

Auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG ist die Genehmigung abweichend von § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG nicht in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß Nr. 8.1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 in der Neufassung vom 26.02.2019 (Nds. GVBl. S. 33), ist der Landkreis Uelzen, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen, die zuständige Genehmigungsbehörde.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 und der Ordnungsnummer 1.6.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 1328), grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese entfällt, da die Antragstellerin nach § 7 Abs. 3 UVP die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und der Landkreis Uelzen im vorliegenden Einzelfall das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4e der 9. BImSchV in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den übrigen Antragsunterlagen ausgelegt (Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung Stand Mai 2020). Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotope, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schallimmissions- und Schattenwurfprognose vom 12.03.2020 sowie dem Gutachten zur Darstellung und Beurteilung der optischen Wirkung mit Datum 20.05.2020 zu entnehmen, auf die Schutzgüter Tiere und Landschaft dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (inklusive Avifaunistischer Erfassungen, separater Rotmilanerfassung und Artbetrachtung des Mäusebussards sowie Fledermausfachbeitrag). Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes, Stand Mai 2020, in welchem die vorangenannte Artenschutzprüfung integriert ist.

Darüber hinaus liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 16.09.2020
- Stellungnahme Kreisstraßen vom 22.06.2020
- Immissionsschutzfachliche Stellungnahme vom 09.11.2020
- Raumordnungsrechtliche Stellungnahme vom 29.07.2020
- Bauplanungsrechtliche Stellungnahme vom 30.07.2020
- Stellungnahme der Luftfahrtbehörde vom 07.07.2020
- Stellungnahme der Gemeinden Rosche und Stoetze sowie der Samtgemeinde Rosche vom 06.07.2020
- Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Lüneburg vom 13.07.2020
- Stellungnahme der Bundeswehr vom 07.07.2020
- Bauordnungsrechtliche Stellungnahme vom 08.10.2020

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Unter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) können der Antrag und die vollständigen Antragsunterlagen **im Zeitraum vom 14.12.2020 bis einschließlich 14.01.2021** elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/fRhZ8ldSqrZnLd> abgerufen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden im o.g. Auslegungszeitraum beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen

Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr

nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Des Weiteren können der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt

bereits vorliegen, im UVP-Portal Niedersachsen (www.uvp.niedersachsen.de) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können **vom 14.12.2020 bis einschließlich 15.02.2021** schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Bankewitz) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Anschrift der Einwender ist vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Die Einwendungen werden dem Antragsteller sowie den am Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt wird, bekannt gegeben.

Auf Verlangen des Einwenders soll die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht erforderlich sind.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt bleiben.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, können diese aufgrund einer Ermessensentscheidung des Landkreises Uelzen nach § 10 Abs. 6 BImSchG in einem Erörterungstermin erörtert werden. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird oder nicht entscheidet der Landkreis Uelzen nach seinem Ermessen. Diese Entscheidung sowie ggf. Zeitpunkt und Ort des Termins werden gesondert bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziffer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Uelzen, 20.11.2020
Landkreis Uelzen
Der Landrat